

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 18. April 1989

73. Stück

180. Verordnung: Binder-Meisterprüfungsordnung
181. Verordnung: Drechsler-Meisterprüfungsordnung
182. Verordnung: Tischler-Meisterprüfungsordnung
183. Verordnung: Wagner-Meisterprüfungsordnung

180. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Februar 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Binder (Binder-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Binder (§ 94 Z 3 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Händisches Streifen und Ausziehen von Faßdauben,
2. Fügen,
3. Aufsetzen eines Gebindes,
4. Biegen (Ausfeuern),
5. Stemmen,
6. Gerben,
7. Gargeln,
8. Hobeln,
9. Dübeln,
10. Umschneiden,
11. Einschneiden,
12. Einarbeiten der Böden (Einböden),
13. Anbringen der Faßreifen,
14. Einpassen,
15. Anfertigen des Faßtürls,
16. Putzen (Abziehen),
17. Schleifen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie

2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zweieinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach eineinviertel Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:
 - a) Berechnungen von Flächen- und Körperinhalten und
 - b) Materialbedarfsberechnung und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer perspektivischen Handskizze und eines maßstabgerechten Aufrisses eines Gebindes zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
- b) Holzkrankheiten und -schädlinge, Holzfehler,
- c) Oberflächenbehandlungsmaterialien;

2. Arbeitskunde

- a) Schlägerung, Lagerung und Trocknung von Holz,
- b) Biegen von Holz,
- c) Oberflächenbehandlung von Holz,
- d) Konstruktionslehre (Dimensionierung von Faßdauben und Böden, Stückzahl und Dimensionierung der Faßreifen je nach Gebindeinhalt),
- e) Maschinen und Werkzeuge (Arten, Verwendung und Wartung),
- f) Grundkenntnisse der Kellereiwirtschaft;

3. Werkstattdkunde

- a) Ausrüstung einer Binderwerkstatt,
- b) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Binder

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Drechsler (§ 94 Z 10 GewO 1973), dem Handwerk der Tischler (§ 94 Z 78 GewO 1973) und dem Handwerk der Wagner (§ 94 Z 81 GewO 1973) verwandte Handwerk der Binder hat sich auf jene für das Handwerk der Binder erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Drechsler, das Handwerk der Tischler oder das Handwerk der Wagner nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Händisches Streifen und Ausziehen von Faßdauben,
2. Aufsetzen eines Gebindes,
3. Biegen (Ausfeuern),
4. Anbringen des Faßreifens,
5. Anfertigen des Faßstürls.

Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach viereinhalb Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Gegenstand Fachkunde (§ 6). Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Binder beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Graf

181. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Feber 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Drechsler (Drechsler-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Drechsler (§ 94 Z 10 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Sägen,
2. Hobeln (Abrichten),
3. Drehen,
4. Fräsen,
5. Bohren,
6. Schleifen,
7. Leimen,
8. Herstellen von Holzverbindungen,
9. Behandeln der Oberfläche,
10. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zweieinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:
 - a) Berechnungen von Flächen- und Körperinhalten,
 - b) Materialbedarfsberechnung und
 - c) Drehzahl- und Übersetzungsberechnung und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

(2) Der Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 1 Z 2 darf die bei der Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen angefertigte Fertigungs-(Werk-)Zeichnung nur dann zugrundegelegt werden, wenn sie keine die Kalkulation beeinflussenden Fehler aufweist.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung und
2. einer Entwurf-Skizze zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Werkstoffkunde**
 - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
 - b) Holz (Wurzeln, zB Breuyère),
 - c) Schleifmittel;

2. Arbeitskunde

- a) Schlägerung, Lagerung und Trocknung von Holz,
- b) Konstruktionslehre (Dimensionierung von verschiedenen Werkstücken),
- c) Maschinen und Werkzeuge (Arten, Verwendung und Wartung);

3. Werkstattkunde

- a) Einrichtung einer Drechslerwerkstatt,
- b) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Drechsler

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Binder (§ 94 Z 3 GewO 1973), dem Handwerk der Tischler (§ 94 Z 78 GewO 1973) und dem Handwerk der Wagner (§ 94 Z 81 GewO 1973) verwandte Handwerk der Drechsler hat sich auf jene für das Handwerk der Drechsler erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Binder, das Handwerk der Tischler oder das Handwerk der Wagner nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Bohren,
2. Drehen,
3. Oberflächenbehandlung.

Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach viereinhalb Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Gegenstand Fachkunde (§ 6). Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Drechsler beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Graf

182. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Februar 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Tischler (Tischlermeisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Tischler (§ 94 Z 78 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Sägen,
2. Furnieren,
3. Hobeln,
4. Leimen,
5. Herstellen von Holzverbindungen,
6. Behandeln der Oberfläche,
7. Anschlagen,
8. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 44 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 48 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach dreieinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach viereinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Möbelbau,
2. Höhere Lehranstalt für Möbelbau und Innenausbau,
3. Sonderformen der unter Z 1 und 2 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:
 - a) Berechnungen von Flächen- und Körperinhalten,
 - b) Materialbedarfsberechnung,
 - c) Drehzahl- und Übersetzungsberechnung und
 - d) Auswahl und Berechnung der Wärme- und Schalldämmung von Fenster- und Türelementen und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

(2) Der Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 1 Z 2 darf die bei der Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen angefertigte Fertigungs-(Werk-)Zeichnung nur dann zugrundegelegt werden, wenn sie keine die Kalkulation beeinflussenden Fehler aufweist.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung und
 2. einer Entwurf-Skizze
- zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Werkstoffkunde**
 - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
 - b) Natur- und beschichtete Platten und Profile,
 - c) Holzkrankheiten, Holzschädlinge,
 - d) Holz- und Kunststoff-Fehler,
 - e) Leime und Kleber,
 - f) Oberflächenbehandlungsmaterialien,
 - g) Beschläge;

2. **Arbeitskunde**
 - a) Schlägerung, Lagerung und Trocknung von Holz,
 - b) Konstruktionslehre (Dimensionierung von verschiedenen Werkstücken),
 - c) Stilkunde,
 - d) Maschinen und Werkzeuge (Arten, Verwendung und Wartung);
3. **Werkstattkunde**
 - a) Ausrüstung einer Tischlerwerkstatt,
 - b) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes;
4. **Fachliche Sondervorschriften**
einschlägige ÖNORMEN (insbesondere betreffend Wärme- und Schallschutz und die Vergabe von Leistungen).

Zusatzprüfung für das Handwerk der Tischler

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Binder (§ 94 Z 3 GewO 1973), dem Handwerk der Drechsler (§ 94 Z 10 GewO 1973) und dem Handwerk der Wagner (§ 94 Z 81 GewO 1973) verwandte Handwerk der Tischler hat sich auf jene für das Handwerk der Tischler erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Binder, das Handwerk der Drechsler oder das Handwerk der Wagner nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Furnieren,
2. Oberflächenbehandlung,
3. Holzverbindungen,
4. Anschlagen.

Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen (§ 5) und einer mündlichen Prüfung im Gegenstand Fachkunde (§ 6). Die schriftliche Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Entwurf-Skizze (§ 5 Z 2) zu umfassen. Die Erledigung dieser Aufgabe muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betref-

fenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Tischler beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Graf

183. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Feber 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wagner (Wagner-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wagner (§ 94 Z 81 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herstellen von Holzverbindungen (Schlitzen, Zinken),
2. Sägen,
3. Hobeln,
4. Leimen, Kleben,
5. Behandeln der Oberfläche,
6. Fügen,
7. Falzen,
8. Nuten,
9. Gewindeschneiden,
10. einfache Schweißarbeiten,
11. einfache Schmiedearbeiten,
12. Nieten,
13. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zehn Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zweieinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch der Höheren Lehranstalt für Holzbau ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:
 - a) Berechnungen von Flächen- und Körperinhalten und
 - b) Materialbedarfsberechnung und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

(2) Der Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 1 Z 2 darf die bei der Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen angefertigte Fertigungs-(Werk-)Zeichnung nur dann zugrundegelegt werden, wenn sie keine die Kalkulation beeinflussenden Fehler aufweist.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Werkstoffkunde**
 - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
 - b) Holz, Eisen, Stahl, Aluminium,
 - c) Natur- und beschichtete Platten und Profile,
 - d) Holzkrankheiten, Holzschädlinge, Holzfehler,
 - e) Leime und Kleber,
 - f) Oberflächenbehandlungsmaterialien;

2. Arbeitskunde

- a) Schlägerung, Lagerung und Trocknung von Holz,
- b) Konstruktionslehre (Dimensionierung von verschiedenen Werkstücken),
- c) Maschinen und Werkzeuge (Arten, Verwendung und Wartung),
- d) Oberflächenbehandlung, Korrosionsschutz;

3. Werkstattkunde

- a) Ausrüstung einer Wagnerwerkstatt,
- b) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
- c) einschlägige ÖNORMEN.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Wagner

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Binder (§ 94 Z 3 GewO 1973), dem Handwerk der Drechsler (§ 94 Z 10 GewO 1973) und dem Handwerk der Tischler (§ 94 Z 78 GewO 1973) verwandte Handwerk der Wagner hat sich auf jene für das Handwerk der Wagner erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Binder, das Handwerk der Drechsler oder das Handwerk der Tischler nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Gewindeschneiden,
2. einfache Schweißarbeiten,
3. einfache Schmiedearbeiten,
4. Nieten.

Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Gegenstand Fachkunde (§ 6). Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 20 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Wagner beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Graf